

3	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig -Kostensatzung der Feuerwehr-	3FWGeb Stand: 02.10.2024
Stadtrat		Seite 1 von 5

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Coswig
- Kostensatzung der Feuerwehr -**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, §§ 6, 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 02.10.2024 über diese Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Begriffsbestimmung

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

§ 5 Kostenschuldner

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

§ 7 Inkrafttreten

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kostenersatz im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 in der jeweils gültigen Fassung beinhaltet den Ersatz für Aufwendungen, die entstanden sind im Zusammenhang mit der Durchführung von:
 1. Pflichtleistungen der Feuerwehr bzw. der örtlichen Brandschutzbehörde, welche nach dieser Satzung kostenpflichtig sind,
 2. anderen, freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Coswig im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Coswig wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) werden Kosten nicht erhoben, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Feuerwehr nicht entstanden wären.

§ 4 Berechnung des Kostensatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses, gemäß Anlage, zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.
- (2) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz für Leistungen nach § 22 SächsBRKG die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehung die Hin- und Rückfahrzeit.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
 3. den Sätzen für die eingesetzten Materialien.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Die ermittelten Kosten können bei nachgewiesener unbilliger Härte angemessen reduziert oder im Einzelfall auch ganz erlassen werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet:
 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufliegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste
 - ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarne im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
 - 9. der Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt:
- 1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. § 3 Absatz 1 Nummer 5 SächsKAG gilt entsprechend. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der AO in der jeweils gültigen Fassung, mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 und 2 SächsKAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.
- (3) Der Kostenersatz wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und das Kostenverzeichnis treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.02.2015 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 04.10.2024

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.02.2015 wird durch diese Satzung ersetzt.

Schlagworte. Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeug, Feuerwehr, Feuerwehrgebühren, freiwillige Leistungen, Gebühren, Geräte, Pflichtleistungen, Kostenersatz, Kostenschuldner, Kostensatz, Kostenverzeichnis

In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt zum 20.10.2024 in Kraft.

Anlagen: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Beschluss-Nr.: VO/0023/24/SR

Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 19.10.2024 veröffentlicht.

Anlage zur Kostensatzung der Feuerwehr**Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr**

Leistungsart	Kostensatz	
	je min	je Std.
1. <u>Kostensatz für Personal</u>		
Personal der Freiwilligen Feuerwehr Coswig	0,49 EUR	29,40 EUR
<hr/>		
2. <u>Kostensätze für Fahrzeuge</u>		
a. Kommandowagen (KdoW)	0,88 EUR	52,80 EUR
b. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	6,63 EUR	397,80 EUR
c. Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	4,63 EUR	277,80 EUR
d. Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)	5,63 EUR	337,80 EUR
e. Hubarbeitsbühne - Teleskopmast 32 (HAB-TM 32)	15,29 EUR	917,40 EUR
f. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10)	3,58 EUR	214,80 EUR
g. Mannschaftstransportwagen 1 (MTW 1)	0,94 EUR	56,40 EUR
h. Mannschaftstransportwagen 2 (MTW 2)	0,94 EUR	56,40 EUR
i. Rettungsboot 1 (RTB 1)	0,14 EUR	8,40 EUR
j. Rettungsboot 2 (RTB 2)	0,57 EUR	34,20 EUR
k. Mehrzweckboot (MZB)	1,37 EUR	82,20 EUR
l. Feuerwehranhänger Logistik (FwA-Logistik)	0,05 EUR	3,00 EUR
m. Feuerwehranhänger Notstrom (FwA-Notstrom)	1,39 EUR	83,40 EUR
<hr/>		
3. <u>Kostensätze für Material</u>		
a. Ölbindemittel	je kg	0,85 EUR
b. Schaumbildner	je l	5,19 EUR
<hr/>		
4. <u>Kostensätze für Leistungen nach § 22 SächsBRKG</u>		
a. Personalkosten		1,10 EUR
b. Fahrtkosten	je km	0,50 EUR